

19.10.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Punkt 24 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 Abs. 1 und 2 JGG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist

a) Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird das Wort "bestimmten" gestrichen; die Worte
"einem Jahr" werden durch die Worte "zwei Jahre" ersetzt;'

und

b) in Buchstabe b) das Wort "zwei" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den bisherigen positiven Erfahrungen mit der Strafaussetzung zur Bewährung ist es vertretbar und angezeigt, die im geltenden Recht noch gezogene Obergrenze für die Zulässigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung in Anlehnung an Regelungen in Nachbarstaaten stärker als im Entwurf vorgesehen anzuheben. Dadurch kann auch solchen Fällen angemessen Rechnung getragen werden, in denen trotz nicht unerheblicher Verfehlungen des Jugendlichen seine Entwicklung eine Vollstreckung der Strafe nicht erforderlich macht. Eine unver-

tretenbare Ausweitung der Strafaussetzung ist dadurch nicht zu besorgen. So betrug in Nordrhein-Westfalen die Zahl der zu einer Jugendstrafe von mehr als zwei bis drei Jahren Verurteilten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nur 135 (in den Jahren 1987 und 1988 nur noch 112 bzw. 107).

Daß die vorgeschlagene Regelung über die im Erwachsenenstrafrecht geltende Obergrenze hinausgeht, steht ihr angesichts der Besonderheiten des Jugendstrafrechts und, da das Jugendstrafrecht auch bisher schon wiederholt eine Vorreiterrolle für das allgemeine Strafrecht innegehabt hat, nicht entgegen.